

Mitteilung des Senats

vom 13. März 1891.

1. Richterwahlen.

Die von dem Senat, der Bürgerschaft und dem Richterkollegium für die Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremerhaven und eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen gemäß § 23 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze erwählten Wahlmänner, aus dem Senate die Herren Bürgermeister Pauli, Senator Lürman und Senator Plump, aus der Bürgerschaft die Herren W. Haas, Johs. Ordemann und C. H. Bitter, aus dem Richterkollegium die Herren Landgerichtsdirektor Dr. Carstens, Richter Dr. Blendermann und Richter Böckers haben zufolge der dem Senate über das Ergebnis der Wahlen mitgeteilten Protokolle in der Versammlung der Wahlausschüsse vom 7. d. Mts. den Rechtsanwalt und Notar Herrn Dr. Gerhard Heinrich Kirchhoff zum Mitgliede des Amtsgerichts Bremerhaven und den Rechtsanwalt und Notar Herrn Dr. Gottfried Hermann Arnold zum Mitgliede des Amtsgerichts Bremen erwählt. Nach erfolgter Annahme der Wahl von seiten der Erwählten ist die Ernennung derselben vom Senat vollzogen worden.

2. Anschaffung eines größeren Eisbrechdampfers.

3. Kosten der Unterführungen.

4. Revision des Steuergesetzes.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 11. d. Mts. bei.

5. Hafen zu Vegesack.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 18. Februar d. J. bei.

Mitteilung des Senats

vom 17. März 1891.

Einnahmen aus den Hafenanstalten in Bremerhaven.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse vom 18./20. Februar d. J. (Verhdlg. S. 186 u. 188), läßt der Senat der Bürgerschaft anbei den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven vom 23. Juni 1878, zugehen und ersucht die Bürgerschaft demselben zuzustimmen.

Gleichzeitig ersucht er die Bürgerschaft, sich mit einer neuen Publikation des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven vom 23. Juni 1878 einverstanden zu erklären, da dasselbe nicht bloß durch die gegenwärtige Vorlage, sondern auch schon früher durch das Gesetz, betreffend die Benutzung der Hebeanstalten in Bremerhaven vom 30. April 1887 nicht unerheblich modifiziert und dadurch die Übersichtlichkeit beeinträchtigt ist.